

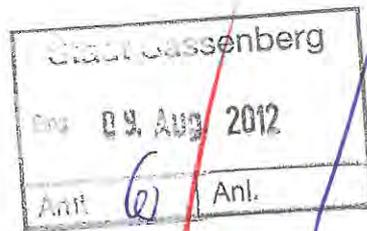
30.08.12 FA u. Hoff. 06.09.2012



Verlag für Blotmann

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister
Postfach 1240
48331 Sassenberg



2. August 2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

51.1-011-WAF/2011.0004-
LSG Brook

Auskunft erteilt:

Frau Foitzik

Durchwahl:
411-1552

Telefax: 411-81552

Raum: N 5022

E-Mail:

yvonne.foitzik
@brms.nrw.de
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

hier: Erneuter Antrag auf Herausnahme einer Teilfläche aus dem Land-
schaftsschutzgebiet „Brook“ in Sassenberg

Ihr Antrag vom 19.05.2011

Mein Schreiben vom 15.02.2012

Ihr neuerlicher Antrag vom 05.07.2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2011 haben Sie mich gebeten, eine Teilfläche
aus dem Landschaftsschutzgebiet "Brook" in Sassenberg zu entlassen.

Sie haben dargelegt, dass seitens der Grundstückseigentümer, Familie
Schücking, in Erweiterung des Bebauungsplanes "Elisabethstraße" nach
Südosten ein Antrag auf Abrundung der bereits vorhandenen Bebauung
an der Straße Langefort vorgelegt worden sei. Von dieser Planung seien
die Grundstücke Gemarkung Sassenberg, Flur 19, Flurstücke 34 tlw., 35
tlw., 131 tlw., 133, 134 und 135 betroffen.

Den v. g. Antrag habe ich nach eingehender Prüfung der vorgelegten
Unterlagen sowie nach Auswertung der von mir eingeholten Stellung-
nahmen am 15.02.2012 abgelehnt, mit der Begründung, dass kein wich-





tiges öffentliches Interesse an der beantragten Teilentlassung besteht. Ich verweise insoweit auf meine detaillierten Ausführungen in meinem Schreiben vom 15.02.2012.

Seite 2 von 4

Unter dem 05.07.2012 haben Sie sich nun erneut an mich gewandt und Ihren Antrag auf Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Brook" in Sassenberg wiederholt. Sie haben dargelegt, welche wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses aus Ihrer Sicht **für** die beantragte Teilentlassung sprechen. Darüber hinaus hat auch die Grundstückseigentümerin der Fläche, Frau Heffa Schücking, weitere Argumente vorgebracht.

Auch nach wiederholter Prüfung und unter Berücksichtigung der von Ihnen aktuell vorgetragenen Argumente vermag ich ein wichtiges öffentliches Interesse an der beantragten Teilentlassung nicht zu erkennen.

Begründung:

An dieser Stelle möchte ich insbesondere auf die Argumente von Frau Schücking in ihrem Schreiben vom 26.05.2012 eingehen.

Zu Punkt 1:

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung stellt die herkömmliche Nutzung von Freiflächen in der Münsterländischen Parklandschaft dar. Der kleinräumige Wechsel zwischen Äckern, Grünlandflächen, Wäldern und Hecken ist ein wesentlicher Aspekt, der die Schutzwürdigkeit dieser Landschaft begründet.

Im Bereich der Stadt Sassenberg hat dies zur Ausweisung mehrerer Landschaftsschutzgebiete geführt, unter anderem auch zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Brook".



Der Erhalt von Freiflächen auch und gerade für die landwirtschaftliche Produktion sowie die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist das erklärte Ziel der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Landespolitik.

Zu Punkt 2:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung steht einer Wegeverbindung grundsätzlich nicht entgegen. Für die erforderlichen Baumaßnahmen muss eine Genehmigung (Befreiung von Verboten der LSG-VO) des Kreises Warendorf eingeholt werden.

Zu Punkt 3:

Das Landschaftsschutzgebiet "Brook" stellt einen wirksamen Puffer zwischen der bebauten Ortslage Sassenberg und dem europaweit bedeutenden FFH- und Naturschutzgebiet "Tiergarten- und Schachblumenwiese" dar.

Jegliche weitere Bebauung in Richtung FFH- und Naturschutzgebiet "Tiergarten- und Schachblumenwiese" reduziert diese Pufferwirkung und kann am Ende zu einer Verschlechterung des Gebietes und seiner Schutzziele führen, die nicht hingenommen werden kann (Verschlechterungsverbot).

Zu Punkt 4:

Einer Umgestaltung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine parkartige Anlage steht die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht entgegen (siehe auch Punkt 2).

Zu Punkt 5:

Dem Argument, dass durch die geplante Bebauung der benachbarten Flächen eine Umfeldverbesserung für das Altenheim zu erreichen sei kann von meiner Seite nicht gefolgt werden, da das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet ja gerade die ortsnahe stille Erholung fördern



und auch noch nachfolgenden Generationen die Erholung in der freien Natur ermöglichen soll.

Seite 4 von 4

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von Frau Schücking und auch von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 05.07.2012 vorgetragene Argumente die erbetene Teilentlassung nicht rechtfertigen können. Wichtige Gründe des öffentlichen Interesses wurden auch im Rahmen der erneuten Antragstellung nicht vorgetragen.

Nach alledem kann die beantragte Teilentlassung nicht erfolgen.

Für eventuelle Rückfragen Ihrerseits stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die mir zur Verfügung gestellten beurteilungsrelevanten Unterlagen habe ich hier zu meiner Entlastung wieder beigefügt. Ein Exemplar habe ich für meine Unterlagen behalten.

*akzeptieren!
9.8.2012
S*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Foitzik

(Foitzik)

Wolf-Rüdiger Völler
Vorsitzender

Thomas Venhaus
Schriftführer